

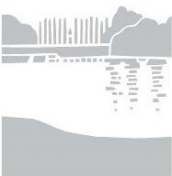
33.01

## Nutzungskonzept Dorfplatz Oberuzwil

Entwurf vom ●●●



[vom Gemeinderat am 2. Dezember 2025 für die Vernehmlassung freigegeben]





## 1.2 Grundsatz: Potenzial & Ausbauziele

Zur Belebung des Dorfplatzes bietet sich folgendes ergänzendes Angebot an:

- ganzjährig Monatsmarktplatz, Themenmärkte, Gewerbeausstellungen, Kunstinstallationen
- Frühling/Sommer Flohmarkt, Blumen-/Pflanzenmarkt, Bewegungsangebote
- Sommer/Herbst Freilichttheater, Musik-/Kunstformate
- Winter Adventsmarkt, Besuch des Samichlaus

Der Gemeinderat formuliert basierend auf dieser Liste der ergänzenden Angebote folgende grundsätzliche Ausbauziele für den Oberuzwiler Dorfplatz:

1. Ausbau des regulären Marktbetriebes (wöchentlich samstags),
  - einerseits ergänzend mit neuen wöchentlichen Angeboten und
  - andererseits monatlich beispielsweise am ersten Samstag besondere Angebote.
2. Zusätzlich zum regulären Marktbetrieb und den gängigen Standaktionen soll mindestens ein öffentlicher Anlass pro Quartal stattfinden.
3. ...

Die Detailzielsetzungen für die öffentliche Platznutzung sind nachfolgend in Ziffer 3 definiert.

## 1.3 Abgrenzung zum Sanierungskonzept (baulich-technische Platzgestaltung)

Dieses Nutzungskonzept dient als Grundlage für die baulichen Fragestellungen rund um die anstehende Sanierung des Dorfplatzes. In diesem Konzept wird der Bedarf definiert und enthält keine baulich-technischen Anforderungen.

## 2. Offene rechtliche Fragestellungen

Die Gemeinde ist Teil-Eigentümerin des Dorfplatzes (Grundstücke Nr. 161 und 169 gemäss Situationsplänen im Anhang 1). Der Dorfplatz ist überlagert von der öffentlich-rechtlichen Klassierung des Gemeindeweges 1. Klasse Nr. 425; weshalb nur dieser Teil dem Geltungsbereich des StrG untersteht (Bewilligung für gesteigerten Gemeindegebrauch).

Für die Grundstücke Nr. 161 und 169 erteilt die Bauverwaltung regelmässig «Nutzungsbewilligungen». Es ist bis zur definitiven Version dieses Konzeptes abzuklären, ob auf dieser Fläche «Bewilligungen» erteilt werden können oder ob nicht künftig mit privatrechtlichen Mietverträgen zu arbeiten ist. Für eine «Bewilligung» müsste wohl dieses Konzept in ein Reglement überführt werden (inkl. fakultatives Referendum, damit es «hoheitlichen Charakter» erhält).

Schliesslich besteht ein im Jahr 1984 grundbuchlich eingetragenes «Benützungsrecht an Dorfplatz zugunsten Politische Gemeinde Oberuzwil» auf einer nördlichen Teilfläche des Platzes (Grundstücke Nr. 2067 und 2068 gemäss Situationsplan in Anhang 1). Der Personaldienstbarkeit ist in Anhang 2 aufgeführt und beinhaltet folgendes zentrale Recht zugunsten der Öffentlichkeit: Ungehinderte Begehung des Dorfplatzes durch die Öffentlichkeit (ohne Abschränkungen) sowie Durchführen von Veranstaltungen und anderen Anlässen (inkl. Standaktionen). Explizit geregelt ist der ordentliche Unterhalt durch die Grundeigentümer der Grundstücke Nr. 2067 und 2068 erfolgt. Die Formulierungen betr. Unterhalt in Ziff. 3 des Vertrags sind jedoch veraltet und bedürfen einer Klärung/Neuformulierung.

Schliesslich ist das Nutzungsrecht der Öffentlichkeit an den Grundstücken Nr. 179, 172 und 170 sowie auf den Restflächen der Grundstücke 2068 und 2067 ungeklärt. Bis zu einer definitiven Verabschiedung des Konzeptes bedarf es einer Bereinigung des Perimeters.

### 3. Zielsetzungen der öffentlichen Nutzung

Basierend auf einer (nicht repräsentativen und nicht empirischen) Umfrage durch den Gemeinderat anlässlich des Maibaumfestes 2025 vor Ort (vgl. Anhang 3), ergeben sich momentan folgende drei Haupt-Zielsetzungen für die öffentliche Dorfplatznutzung (zu diskutieren/ergänzen/vernehmlassen...):

#### 3.1 Stärkung des Gewerbes und des Marktlebens/Wirtschaftsförderung

- Erhalt eines attraktiven Umfelds für Läden und Gastronomie in der unmittelbaren Umgebung
- Erhalt und Ausbau des bestehenden Samstagmarktes
- Einrichtung zusätzlicher Themen- oder Monatsmärkte (Einkaufserlebnis)
- Integration lokaler Betriebe: niederschwellige Präsenzmöglichkeiten, Begegnung mit Kundschaft
- Gratis-Parkplätze im Zentrum zur Förderung der lokalen Wirtschaftsbetriebe

#### 3.2 Förderung des Dorflebens/Begegnungsort

- Ermöglichen eines zentralen Platzes zur Nutzung für Festivitäten durch Vereine
- Schaffung eines lebendigen, identitätsstiftenden Orts zur (generationenübergreifenden) Begegnung und zum Verweilen
- Ermöglichung eines breiten Veranstaltungsangebots (kulturell, sozial, gemeinnützig, politisch)
- Verbesserung des Miteinanders zwischen Oberuzwil und den Aussendörfern durch attraktive Angebote und gute Erreichbarkeit.

#### 3.3 Sicherheit (Haftungsfragen, Ruhe, Ordnung/Sauberkeit)

Die Thematik von Stolperfallen und Unebenheiten u.a. durch Absenkungen wird durch die Bevölkerung aktuell nicht so hoch gewichtet. Gerade das Unfallrisiko wird als unwichtig eingestuft. Dabei haften Werkeigentümerinnen und -eigentümer (auch Eigentümer eines Platzes) nach Art. 58 Abs. 1 des Obligationenrechts<sup>2</sup> für den Schaden, der infolge fehlerhafter Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalts ihres Gebäudes oder eines anderen Werkes verursacht wird. Es handelt sich dabei um eine sogenannte einfache Kausalhaftung. Werkeigentümerinnen und -eigentümer haften für den Schaden auch dann, wenn sie kein Verschulden trifft! Dieser Punkt ist beim Sanierungskonzept zu beachten und in den Verhandlungen mit den anstossenden Grundeigentümern anzusprechen uns auch für die Benützungsbewilligungen mitzunehmen.

Das Nutzungskonzept soll zudem auch eine ausgewogene Balance zwischen Belebung und Ruhe sicherstellen. Es beinhaltet deshalb – unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Reglementes über Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Oberuzwil vom 12. März 2013 – eine Begrenzung der Anzahl Veranstaltungen und die entsprechenden Ruhezeiten (Lärmschutz). Deshalb gehören auch klare Regeln für den Zugang bzw. für das einfache und transparent geregelte Bewilligungsverfahren zur Nutzung dieser zentralen Infrastruktur mit zur Nutzungskonzeption.

<sup>2</sup> SR 220; abgekürzt OR.

#### 4. Nutzungsordnung

Der Gemeinderat erlässt als Grundeigentümer und gestützt auf Art. 21f. StrG (gesteigerter Gemeingebrauch) folgende Nutzungsordnung<sup>3</sup>:

##### I. Allgemeine Bestimmungen

##### 4.1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung des Dorfplatzes im Zentrum von Oberuzwil gemäss Situationsplan im Anhang X [in der def. Version dann anzupassen].

##### 4.2 Zweck

Die Gemeinde Oberuzwil [und mit Ermächtigung der privaten Grundeigentümer/Anstösser] stellt den Dorfplatz Dritten zur temporären Nutzung zur Verfügung, sofern keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

##### 4.3 Bewilligung [oder Vertrag, wenn kein rechtsverbindliches Reglement]

Die Nutzung des Dorfplatzes [nur teilweise öffentlicher Grund] bedarf einer Bewilligung [oder Vertrag] durch die zuständige Stelle der Gemeinde.

Die zuständigen Stellen der Gemeinde organisieren das Bewilligungs- und Mietverfahren, koordiniert mit Veranstaltungsbewilligungen (Festpatente, Ruhebestimmungen) sowie weiteren koordinativen Fragestellungen (Miete von Marktständen, Übergabe/Rückgabe/Kontrollen usw.).

##### 4.4 Grundsätze [Definitionen mit dem Kulturförderkonzept und dem Hallenbelegungsreglement abstimmen]

Einheimische Nutzerinnen und Nutzer werden bevorzugt. Bei Vereinen und Organisationen gilt der statutarische Sitz.

Vorrang haben Nutzungen für öffentliche Zwecke.

Exklusive private Anlässe sind nicht erlaubt. Ausnahmen (z.B. Filmaufnahmen) sind möglich.

Die Anzahl nicht-regulärer Veranstaltungen ist zur Wahrung der Anwohnerinteressen auf max. zwei pro Monat begrenzt.

##### 4.5 Feiertage

An den öffentlichen Feiertagen und den hohen Feiertagen gemäss Art. 2 Bst. b und Art. 3 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung<sup>4</sup> werden, mit Ausnahme des Neujahr- und Bundesfeiertages, keine Nutzungen bewilligt.

##### 4.6 Ablehnungsgründe

Nutzungen, die gegen die guten Sitten verstossen, extrem stören oder deren einwandfreie Durchführung nicht gewährleistet ist, werden nicht bewilligt.

<sup>3</sup> Diese ist – bis zur Klärung der rechtlichen Fragestellungen – in die Benützungsverträge zu integrieren und später zu überarbeiten.

<sup>4</sup> sGS 552.1; abgekürzt RLG.

## II. Benützungsvorschriften

### 4.7 Aufsicht

Der Gemeinde Oberuzwil obliegt die Aufsicht über den Dorfplatz. Die zuständigen Stellen der Gemeinde sind berechtigt, den Nutzungen beizuwohnen.

### 4.8 Haftung

Die Nutzerinnen und Nutzer haften für allfällige Schäden. Die Gemeinde Oberuzwil lehnt jegliche Haftung ab.

### 4.9 Versicherung

Es wird vorausgesetzt, dass die Nutzerinnen und Nutzer zur Abdeckung allfälliger Schadensereignisse (Personen- und/oder Sachschäden) eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschliessen.

### 4.10 Ordnung und Sicherheit

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verantwortlich für die Ordnung auf dem Dorfplatz und haben für die nötige Sicherheit zu sorgen.

Beleuchtung und Lärmemissionen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Bestimmungen des Reglementes über Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Oberuzwil vom 12. März 2013 sowie weitere Einschränkungen der Nutzungsbewilligung [Vertrag] sind einzuhalten.

### 4.11 Ordnungsgemäss Nutzung

Der Dorfplatz ist sorgfältig und ordnungsgemäss zu benützen. Dabei ist Rücksicht auf die Nachbarschaft und die anstossenden Betriebe zu nehmen. Der Zugang zu privaten Eingängen ist jederzeit zu gewährleisten.

Die Reinigung und Abfallentsorgung des Dorfplatzes ist Sache der Nutzerinnen und Nutzer.

Bei unsachgemässer Nutzung werden die entstandenen Kosten verrechnet.

### 4.12 Verkehrswege

Der Platz ist verkehrsfrei; ausgenommen für den notwendigen Auf- und Abbau.

Fussgänger haben ungehindert zirkulieren zu können.

Not- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

### 4.13 Infrastruktur

Infrastruktur wie Elektrizität, Wasser und Abwasserkanal benützt werden.

Die Kosten sind durch die Nutzerinnen und Nutzer zu tragen

### 4.14 Zeltbauten und Tribünen

#### a) Befestigungen

Das Bohren oder Einschlagen von Nägeln in den Platz ist nicht erlaubt.

Einrichtungen dürfen nur mit Wasserkanistern/Gewichten oberflächlich befestigt werden

4.15b) Belastung Tiefgarage

Die gesamte Tiefgaragendecke darf mit maximal XXX kg/m<sup>2</sup> belastet werden.

Lastkraftwagen dürfen gemäss Situationsplan im Anhang auf der Decke mit maximal XXX kg belasten. Einzellasten sind entsprechend zu bewilligen

III. Marktwesen/Dauernutzungen

4.16 Wochenmarkt

Die zuständige Stelle der Gemeinde kann Dauerbewilligungen ausstellen.

4.17 Weitere Bestimmungen

...je nach Ausgestaltung Marktideen, weiteren konzeptionellen Grundlagen...

**5. Gebühren**

Die Zuständigkeit für die Erhebung von Gebühren durch den Gemeinderat sowie die Bau- und Planungskommission für ihre Tätigkeiten und Amtshandlungen ist in Art. 22 des Baureglementes der Gemeinde Oberuzwil vom 24. August 2021 enthalten. Rechtliche Grundlage dafür bilden das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP), die Verwaltungsverfahrensverordnung (VRV), der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (GebT), der kommunale Gebührentarif für das Bauwesen sowie verschiedene Bestimmungen des PBG.

5.1 Tarif

...

**6. Schlussbestimmungen**

a. Verfahren (Mitwirkung)

...

b. Aufhebung bisheriger Regelungen

...

c. Vollzugsbeginn

...

Oberuzwil, [•••]

**Gemeinde Oberuzwil**

Gemeinderat

Andreas Eisenring  
Gemeindepräsident

Adrian Rüegg  
Ratsschreiber

**Anhänge**

- 1) Situationspläne
- 2) Personaldienstbarkeit vom 9. Februar 1984  
«Benützungrecht an Dorfplatz zugunsten Politische Gemeinde Oberuzwil»
- 3) Umfrageergebnisse zur Grundsatznutzung (2025)

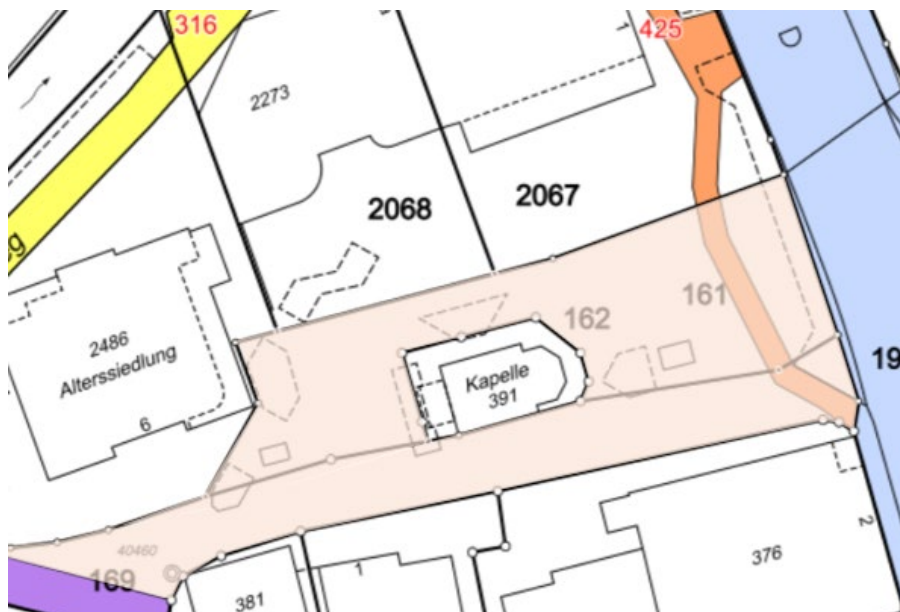
Anhang 1

**Situationspläne**

a. Strassenklassierung (Geltungsbereich gesteigerter Gemeindegebrauch)



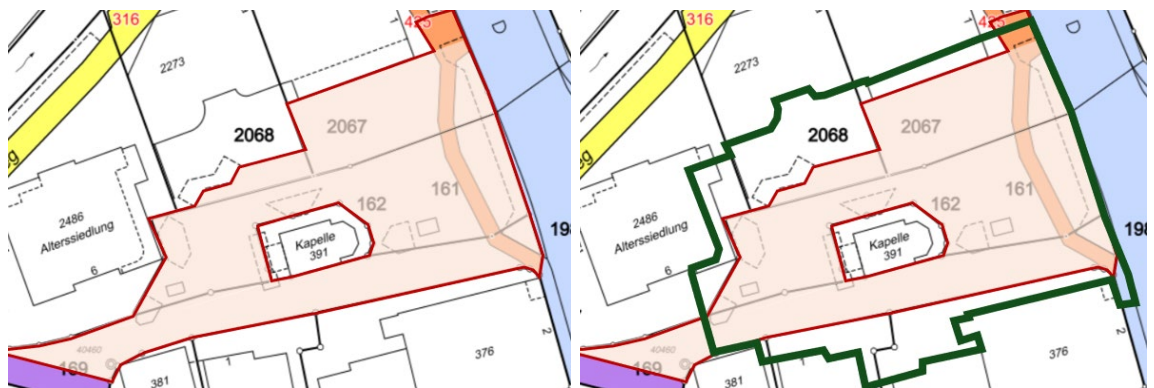
b. Grundeigentum Gemeinde (Zuständigkeit für die Erteilung von Nutzungsbewilligungen)



c. Nutzungsrecht der Gemeinde für die Öffentlichkeit (privater Grund)



d. Vergleich aktueller Nutzungsumfang / Perimeter Sanierungsprojekt 2024



Anhang 2

**Personaldienstbarkeit vom 9. Februar 1984  
«Benützungsrecht an Dorfplatz zugunsten Politische Gemeinde Oberuzwil»**

Grundbuchamt 9242 Oberuzwil

Tagebuch Nr. 116  
Eingang - 9. Feb. 1984 15.00 Uhr  
Unterbeleg Nr. a,b

**PERSONALDIENSTBARKEITSVERTRAG**

(Dorfplatz-Benützungsrecht)

Die Eigentümer von Grundstück

Nr. 2067, Wilerstr. 1 und 3  
derzeit die Eigentümer von Grundstück  
Nr. 10'149, STWE, Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften, in Winterthur, mit Vollmacht vertreten durch das Baukonsortium "Ueberbauung Zentrum" Oberuzwil und dieses mit Vollmacht vertreten durch Alfred Heussi, Hirschengraben 43, Luzern

Nr. 10'150 bis  
Nr. 10'161, STWE, BAUKONSORTIUM "UEBERBAUUNG ZENTRUM" OBERUZWIL, bestehend aus

1. Erbgemeinschaft Fritz Burkart, bestehend aus
  - 1.1 Gertrud Burkart-Honauer, 1929, Felmisweidstr. 7, 6048 Horw
  - 1.2 Daniela Burkart, 1965, vertreten durch die Inhaberin der elterlichen Gewalt Gertrud Burkart-Honauer, 1929, Horw
2. Edwin Enk, 1922, Arsenalstr. 2, Kriens
3. Karl Fässler, 1904, Brünigstrasse, 6055 Alpnach-Dorf
4. Josef Graber, 1923, Les Violettes, Kriens ziff. 1,2,3 und 4 mit Vollmacht vertreten durch Alfred Heussi, Hirschengraben 43, Luzern

Nr. 2068, Wilerstr. 1a  
derzeit BAUKONSORTIUM "UEBERBAUUNG ZENTRUM" OBERUZWIL, bestehend aus

1. Erbgemeinschaft Fritz Burkart, bestehend aus
  - 1.1 Gertrud Burkart-Honauer, 1929, 6048 Horw
  - 1.2 Daniela Burkart, 1965, vertreten durch die Inhaberin der elterlichen Gewalt Gertrud Burkart-Honauer, 1929, Horw
2. Edwin Enk, 1922, Arsenalstr. 2, Kriens
3. Karl Fässler, 1904, Brünigstrasse, Alpnach-Dorf
4. Josef Graber, 1923, Les Violettes, Kriens ziff. 1,2,3 und 4 mit Vollmacht vertreten durch Alfred Heussi, Hirschengraben 43, 6007 Luzern

*hos* *Hausler*

Personaldienstbarkeitsvertrag "Dorfplatzbenützungrecht"

anerkennen für sich und ihre Rechtsnachfolger zugunsten der

POLITISCHEN GEMEINDE OBERUZWIL, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum vertreten durch Leo Hofstetter, Gemeindevorsteher, Oberuzwil und Hansjürg Näf, Gemeinderatsschreiber, Oberuzwil

ein Dorfplatzbenützungrecht als Personaldienstbarkeit zu den folgenden Bestimmungen:

1. Das Dorfplatzbenützungrecht beinhaltet
  - a. die ungehinderte Begehung des Dorfplatzes durch die Öffentlichkeit. Insbesondere dürfen von den belasteten Grundeigentümern keinerlei Abschränkungen errichtet werden.
  - b. das Durchführen von Feiern, Veranstaltungen und andern Anlässen mit dem befristeten Aufstellen von Ständen durch natürliche oder juristische Personen, welchen der Gemeinderat Oberuzwil dies erlaubt.
2. Der beiliegende Situationsplan, auf welchem die belasteten Grundstückteile rot eingezeichnet sind, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
3. Der ordentliche Unterhalt, entstehend durch die Begehung gem. Ziff. 1a, geht vollumfänglich zulasten der jeweiligen Grundeigentümer.  
Die durch die Benützung gemäss Ziff. 1b entstehenden speziellen Unterhaltsarbeiten sind von den Benützern nach Abschluss des Anlasses auf eigene Kosten auszuführen.  
Der Platz ist jederzeit in tadellosem Zustand zu unterhalten. Für den Dorfplatz darf nie ein anderes Material verwendet werden. Form und Muster des Platzes müssen gewahrt bleiben. Eine Veränderung des Platzes darf nur mit Zustimmung der Dienstbarkeitsberechtigten erfolgen.
4. Der Betrieb des Geschäftes auf GS-Nr. 2067 und des Restaurants auf GS-Nr. 2068 darf durch dieses Benützungrecht nicht verunmöglicht werden.
5. Die mit diesem Vertrag zusammenhängenden grundbuchamtlichen Kosten bezahlt das Baukonsortium "Ueberbauung Zentrum" Oberuzwil.
6. Dieser Personaldienstbarkeitsvertrag ist wie folgt im Grundbuch der Gemeinde Oberuzwil einzutragen (sep. Anmeldung):  
Auf Nr. 2067 und 2068

Last Dorfplatzbenützungrecht zG Politische Gemeinde Oberuzwil

*hs* *Leo Hofstetter*

Personaldienstbarkeitsvertrag "Dorfplatzbenützungsrecht"

9242 Oberuzwil, 9. Februar 1984

Nr. 2068

Die belasteten Grundeigentümer:

BAUKONSORTIUM "UEBERBAUUNG  
ZENTRUM" OBERUZWIL  
Der Bevollmächtigte:

Alfred Heussi:

..... *A. Heussi* .....

Nr. 2067; Eigentümer von STWE-  
Nr. 10'149

VERBAND OSTSCHWEIZ. LANDWIRT-  
SCHAFTLICHER GENOSSENSCHAFTEN,  
mit Vollmacht

Alfred Heussi:

..... *A. Heussi* .....

Nr. 10'150-10'161

BAUKONSORTIUM "UEBERBAUUNG  
ZENTRUM" OBERUZWIL  
Der Bevollmächtigte:

Alfred Heussi:

..... *A. Heussi* .....

Die Dienstbarkeitsberechtigte:

POLITISCHE GEMEINDE OBERUZWIL  
Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindevorsteher:

Der Gemeinderatsschreiber:

*W. Käfer*  
*H. Käfer*

Gt. Bl.	Fl. Reg.	E.V. 1	E.V. 2	Sch. K.	GVA	Sir. V.	S.P.	Pl. Reg.
<i>li</i>							<i>li</i>	
Str. O.	Pf. Pr.	Tl. K.	Anz. G.	Sch. Ue.	Anz.	Wald K.	Recho.	Revo.
							<i>li</i>	<i>li</i>

Grundbuchliche Erledigung

Eingetragen am - 9. Feb. 1984

SP Bd. 7 Nr. 5

Bd. Bel. Nr. 116

GRUNDBUCHAMT OBERUZWIL  
Der Grundbuchverwalter

Rechn. Nr. 13740

Unterbelege:

- a) Anmeldung
- b) Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Beleghinweis:

- Vollmacht des Verbandes ostschweiz. landwirtschaftlicher Ge-

Personaldienstbarkeitsvertrag betr. Dorfplatzbenützungsrecht  
zulasten GS-Nr. 2067 und 2068, zugunsten Polit. Gemeinde Oberuzwil

9242 Oberuzwil, 9. Februar 1984

Nr. 2067 und 2068

Alfred Heussi:

Für die belasteten Grundeigentümer

Der Bevollmächtigte:

..... *A. Heussi* .....

Die Dienstbarkeitsberechtigte:

POLITISCHE GEMEINDE OBERUZWIL

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindevorsteher:

*H. Kästli*

Der Gemeinderatsschreiber:

*M. Kästli*





Anhang 3

**Umfrageergebnisse zur Grundsatznutzung**

Dorfplatz Oberuzwil  
**Was sind für Sie die drei wichtigsten Punkte, welche Ihnen spontan zum Dorfplatz in den Sinn kommen?**

Je Person durften 3 Antworten abgegeben werden

Ergebnisse der Spontanumfrage vom Samstag, 3. Mai 2025 während Maibaumfest

"analog" (mit gelben Klebern auf den Plakaten)

Renovation/Sicherheit		Begegnung/Dorfleben		Marktleben/Wirtschaft	
	<b>34</b>		<b>96</b>		<b>100</b>
Stolperfallen	12	Plausch am Brunnen	8	Einkaufserlebnis	13
Absenkungen		Anlässe in der Kapelle	5	Samstagsmarkt	24
Unebenheiten	12	Festivitäten / Vereine	30	Bäckerei / Metzgerei in Fuss	32
Steine zerbröckeln		Ort zum Verweilen	24	Gratis-Parkplätze	12
Sanierung notwendig	6	Generationentreff	13	Schwatz am Platz	19
Unfallrisiko	4	Kultureller Austausch	16		
		politische Aktionen	3		

digital (gemäss QR-Code)

Renovation/Sicherheit		Begegnung/Dorfleben		Marktleben/Wirtschaft	
	<b>1</b>		<b>9</b>		<b>7</b>
Stolperfallen		Plausch am Brunnen		Einkaufserlebnis	1
Absenkungen		Anlässe in der Kapelle	1	Samstagsmarkt	1
Unebenheiten	1	Festivitäten / Vereine	3	Bäckerei / Metzgerei in Fuss	3
Steine zerbröckeln		Ort zum Verweilen	1	Gratis-Parkplätze	
Sanierung notwendig		Generationentreff	1	Schwatz am Platz	
Unfallrisiko		Kultureller Austausch	1	Marktleben	2
Renovation	1	Begegnung	2		
		politische Aktionen			

Total	35	105	107
-------	----	-----	-----

Gesamttotal Antworten 247  
 Ergibt teilgenommene Personen 82

**Gemeinderatskanzlei Oberuzwil**  
 5. Mai 2025